

Zweite Änderung der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung für das weiterbildende Studium an der Fachhochschule Erfurt

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.04.2014 (GVBl. S. 134), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende zweite Änderung der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung für das weiterbildende Studium an der Fachhochschule Erfurt vom 23.05.2007 (VkbI. FHE Nr. 9, S. 402) in der geänderten Fassung vom 23.03.2011 (VkbI. FHE Nr. 31, S. 22).

Der Senat der Fachhochschule Erfurt hat am 25.06.2014 die zweite Änderung der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung für das weiterbildende Studium an der Fachhochschule Erfurt beschlossen.

Der Leiter der Hochschule hat die zweite Änderung der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung für das weiterbildende Studium an der Fachhochschule Erfurt am 14.07.2014 genehmigt.

1. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1 werden die Wörter „ohne Hochschulabschluss“ gestrichen.
 - b. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 ergänzt:

Es besteht die Möglichkeit, falls keine Wartelistenplätze vergeben werden, dennoch Wartezeiten anzurechnen. Für Wartezeiten bis zu einem Jahr kann 1 Zusatzpunkt, für längere Wartezeiten können maximal 2 Zusatzpunkte im Eignungsfeststellungsverfahren erworben werden. Wartezeit ist die Zeit, die einem Kursbewerber/einer Kursbewerberin nach Nichtberücksichtigung in einem Weiterbildungsprojekt angerechnet werden kann.

2. Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 14.07.2014

Prof. Dr.-Ing. Volker Zerbe
Leiter der Fachhochschule Erfurt